

**Interview des Security Journal, Hauszeitschrift der GAI Netconsult GmbH,
Ausgabe November 2008
mit Rechtsanwalt Ulrich Emmert zur E-Mail-Archivierung**

- Wie sieht die Rechtslage im Bereich E-Mail-Archivierung aus?

Unternehmen sind in Deutschland schon seit Jahren sowohl nach Handels- als auch nach Steuerrecht zu einer langjährigen Archivierung von Buchhaltungsdaten und Handelsbriefen, zu denen auch insbesondere E-Mails zählen, verpflichtet.

- Wie sieht die Ist-Situation aus?

Alle Unternehmen archivieren zwar die steuerlich relevanten Daten, im Bereich E-Mails findet aber häufig keine systematische Archivierung statt. Das Problem in diesem Bereich ist vor allem, dass manche Unternehmen nicht einmal wissen, dass fast alle E-Mails archiviert werden müssen.

- Welche Gesetze müssen Unternehmen im Bereich Archivierung beachten?

Die wichtigsten Archivierungsregeln bestehen für sogenannte Handelsbriefe. Das sind alle externen auftragsbezogenen Briefe und Mails, sogar auftragsbezogene SMS und MMS werden von dieser Vorschrift erfasst. Diese müssen für die Dauer von 6 Jahren ab dem Ende des Kalenderjahrs archiviert werden.

Zusätzlich sind alle Buchhaltungsdaten 10 Jahre ab Jahresende und alle steuerrelevanten Briefe und Mails 6 Jahre nach der Abgabenordnung aufzubewahren. Dabei gelten für die Form der Archivierung nach dem Steuerrecht wesentlich strengere Regeln als für solche Unterlagen, die lediglich nach dem Handelsrecht archiviert werden müssen. Es müssen in vielen Fällen auch solche Inhalte elektronisch archiviert werden, die bereits auf Papier vorhanden sind.

Daneben gibt es zahlreiche weitere Gesetze, die Archivierungspflichten beinhalten.

- Was kann mir passieren, wenn ich nicht archiviere (strafrechtliche Konsequenzen, zivilrechtliche Konsequenzen)

Bei einer Verletzung von Archivierungspflichten riskiert ein Unternehmen sogar strafrechtliche Konsequenzen, da dies nach § 283b des Strafgesetzbuches als Verletzung von Buchführungspflichten und damit im gleichen Paragraphen und mit der gleichen Strafdrohung wie Bilanzfälschung bestraft wird.

Steuerprüfer haben die Möglichkeit, die ganze EDV vor Ort zu prüfen oder sogar Kopien für die Prüfung mitzunehmen. Wenn hier offenkundig Unterlagen fehlen, kann der Steuerprüfer strafrechtliche Ermittlungen einleiten oder Schätzungen über die Höhe der Steuerschuld vornehmen.

Über die gesetzlichen Archivierungspflichten hinaus empfiehlt es sich auch für das Unternehmen selbst, E-Mails revisionssicher zu archivieren, da diese Jahre später in zivilrechtlichen Streitigkeiten zu wichtigen Beweismitteln werden können. Viele Gerichtsverfahren werden verloren, weil entsprechende Beweismittel nicht mehr zur Verfügung stehen, mit denen der Prozess hätte gewonnen werden können.

Ohne ein indexiertes lückenloses Archiv, bei dem spätere Veränderungen entdeckt werden können, ist der Beweiswert von E-Mails auch sehr gering, da diese jederzeit gefälscht werden können. Wer aber nachweisen kann, dass die Mail in einem gegen Veränderungen

geschützten Archivsystem enthalten ist, dem kann dieser Fälschungseinwand nicht mehr entgegengehalten werden.

- Gab es schon konkrete Verurteilungen/Bussgelder, die auf mangelhafte Archivierung zurückzuführen waren?

Die Deutsche Bank AG hat von der amerikanischen Börsenaufsicht SEC ein Bussgeld von 7,5 Millionen Dollar erhalten, weil sie der Archivierungspflicht von E-Mails nicht in vollem Umfang nachgekommen war.

Die meisten Schäden entstehen aber dadurch, dass in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen Beweismittel fehlen. In einem Fall unserer Kanzlei konnte die Gegenseite eine Projektdokumentation und zugehörige E-Mails nicht mehr vorlegen, was mit zu einem Vergleich mit einer Schadensersatzzahlung der Gegenseite von mehreren Millionen Euro geführt hat.

- Was muss ich bei der Archivierung im Hinblick auf den Datenschutz beachten?

Archivierungspflichten stehen häufig im Konflikt mit Datenschutzregelungen. Treffen datenschutzrechtliche Löschungspflichten bei personenbezogenen Daten auf gesetzliche Archivierungspflichten, so muss grundsätzlich archiviert werden, es ist jedoch der Zugriff auf diese Daten sorgfältig zu sperren. In diesem Fall sind besondere Anforderungen an die Datensicherheit einer Archivlösung erforderlich.

- Warum sind Löschfunktionen genauso wichtig wie Speicherfunktionen?

Mindestens genauso wichtig wie die rechtssichere Archivierung von Daten ist die Möglichkeit, Daten zuverlässig löschen zu können, um für das Unternehmen nachteilige Beweismittel nicht länger als rechtlich notwendig vorhalten zu müssen. Fehlt eine zentrale Archivierungslösung, ist durch die verteilte Speicherung alter Daten nie gewährleistet, dass nicht doch noch nachteilige Beweismittel auftauchen. Wir haben leider schon öfter erlebt, dass Mandanten erst dann mit der Bitte um Unterstützung bei der Formulierung einer E-Mail-Policy und bei der Einführung einer Archivierungslösung zu uns gekommen sind, als ein großer - teils sieben- oder 8-stelliger Euro Betrag - an Schaden schon entstanden war.

- Wie sollte die Einführung einer Archivierungslösung ablaufen?

Die Einführung einer Archivierungslösung setzt voraus, dass der Umgang der Mitarbeiter mit IT, Internet und vor allem E-Mail vorher in unternehmensinterne Regeln gefasst wird. Zentraler Punkt ist dabei der Umgang mit privaten Inhalten, da hier aus Gründen des Datenschutzes und des Fernmeldegeheimnisses Zugriffsbeschränkungen und aus Gründen des Betriebsverfassungsrechts Kontrollbeschränkungen existieren. Es ist daher wichtig, zuvor die rechtlichen Aspekte in Zusammenarbeit mit einem rechtlichen Berater und unter frühzeitiger Beteiligung des Betriebsrats zu klären.

Eine zentrale Archivierungslösung verhindert zuverlässig strafrechtliche Haftungsrisiken wegen mangelhafter Archivierung und vermindert die Risiken, wegen Mangel an Beweisen zivilrechtliche Ansprüche nicht durchsetzen zu können. Schließlich spart eine zentrale Archivierungslösung trotz anfänglicher Einführungs- und Lizenzkosten langfristig erheblich Geld, da notwendige Arbeitszeit und Hardwareressourcen gegenüber händischem Archivieren durch jeden Mitarbeiter erheblich vermindert werden und vor allem der Erfolg von Recherchearbeiten in alten Daten nicht mehr vom Zufall abhängig ist.

Ulrich Emmert,
Rechtsanwalt in Stuttgart
Gründungspartner der Partnerschaftsgesellschaft esb Rechtsanwälte mit Standorten in
Stuttgart, Berlin, Hamburg Leipzig und Dresden
Lehrbeauftragter für Internet, Wettbewerbs- und Urheberrecht an der Hochschule für
Wirtschaft und Umwelt

e|s|b Rechtsanwälte Stuttgart

Vaihinger Str. 153
70567 Stuttgart

Tel. 0711/469058-0
Fax 0711/469058-99

www.kanzlei.de

ulrich.emmert@kanzlei.de